

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Anträge vom 3. Juni 2024

FDP-Fraktion (Sprecher: Frei-Rorschacherberg)

- Art. 17 Abs. 1:* Ein Beitrag, der gestützt auf diesen Erlass gewährt wurde, wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:
- Bst. e:* ~~eine Studierende oder ein Studierender die Ausbildung abbricht. Es werden nur Ausbildungsbeiträge zurückgefordert, die für den Zeitraum nach Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden~~die Ausbildung abgebrochen wird. Die Ausbildungsbeiträge, die für den Zeitraum nach Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden, werden vollständig zurückgefordert. Die Ausbildungsbeiträge, die für den Zeitraum bis zum Abbruch der Ausbildung ausbezahlt wurden, werden zur Hälfte zurückgefordert;
- Bst. f:* ~~eine Studierende oder ein Studierender innert 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung während weniger als 24 Monaten im Kanton nicht während den zwei dem Ausbildungsabschluss folgenden Jahren lückenlos als Pflegefachperson in der Schweiz tätig war. Pro Monat, in dem eine Studierende oder ein Studierender während dieser zwei Jahre nicht als Pflegefachperson in der Schweiz tätig war, wird ein Vierundzwanzigstel der insgesamt ausbezahlten Ausbildungsbeiträge zurückgefordert.~~
- Abs. 2:* Die zuständige Stelle des Kantons verfügt die Rückforderung. Sie kann auf eine Rückforderung verzichten, wenn diese bei der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger zu einer grossen Härte führen würde oder der Studierende oder die Studierende aus zwingenden Gründen nicht ~~im Kanton~~in der Schweiz als Pflegefachperson tätig war.

Begründung:

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege soll der Fachkräftemangel im genannten Berufsfeld bekämpft werden. Dies gelingt nur, wenn die beitragsempfangenden Studierenden ihr Studium abschliessen und langfristig als Pflegefachpersonen in der Schweiz tätig sind.